



Protokollauszug vom

04.12.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 16. September 2024:
unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.24.209-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 16. September 2024 kein Referendum ergriffen wurde:

I

1. Für jährliche Beiträge an die nachstehenden 11 kulturellen Institutionen ab dem Jahr 2025 während maximal acht Jahren werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt und dem Globalkredit der Produktgruppe Subventionsverträge und Beiträge an Dritte (157) belastet. Die Kreditbewilligungen erstrecken sich auf allfällige Mehrkosten bedingt durch Mehrwertsteuern:
 - a. Fr. 5 904 000 für die Stiftung Fotomuseum Winterthur
 - b. Fr. 4 120 000 für den Verein OnThur (Salzhaus, Albani, Kraftfeld, Gaswerk)
 - c. Fr. 1 784 000 für den Historischen Verein Winterthur (Museum Schaffen)
 - d. Fr. 2 400 000 für den Verein Theater am Gleis
 - e. Fr. 1 960 000 für den Verein Winterthurer Musikfestwochen
 - f. Fr. 1 880 000 für den Verein Vermittlung von Theatervorstellungen für Kinder und Jugendliche («Theaterfrühling» / «augenauf!»)
 - g. Fr. 1 856 000 für den Verein Vereinigung für das Kellertheater Winterthur
 - h. Fr. 1 760 000 für den Verein Internationale Kurzfilmtage Winterthur
 - i. Fr. 1 280 000 für die Schweizerische Stiftung für Photographie (Fotostiftung)
 - k. Fr. 1 240 000 für Verein Figurentheater Winterthur
 - l. Fr. 1 120 000 für den Musikverband der Stadt Winterthur

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Stadtrat mit den vorgenannten Institutionen in der Regel auf vier Jahre befristete Subventionsverträge abschliessen wird, die er nach ihrem Ablauf um weitere vier Jahre verlängern kann.
3. Innert angemessener Frist informiert der Stadtrat die zuständige Kommission über die allfällige Verlängerung der Subventionsverträge und deren Inhalte.

II

1. Die Informationsverordnung (SRS 3.2-1) wird wie folgt ergänzt:

Art. 6a (neu) Verzeichnis über externe Studien, Planungen, Berichte, Gutachten

¹ Die Stadt unterhält auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis über extern vergebene Studien, Planungen, Berichte und Gutachten mit folgendem Inhalt

- a. Auftraggebende Verwaltungseinheit;
- b. Kurzangabe über die Aufgabenstellung;
- c. Datum des Vergabeentscheids;
- d. Eingangsdatum;
- e. Kosten;
- f. Datum des Entscheids über die Aufnahme in das Verzeichnis.

² Die Aufnahme in das Verzeichnis gemäss Abs. 1 erfolgt in der Regel innert zehn Tagen nach dem Entscheid gemäss Abs. 1 lit. f.

³ Auf Gesuch hin erhält die gesuchstellende Person Zugang zu den entsprechenden Informationen.

Art. 19 (neu) Übergangsbestimmung / Verzeichnis über externe Studien, Planungen, Berichte, Gutachten

¹ Das Verzeichnis gemäss Art. 6a enthält Studien, Planungen, Berichte und Gutachten, die ab dem 1. April 2025 bei der Stadt eingegangen sind.

2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
3. Die Motion R. Heuberger (FDP), M. Gross (SVP), Z. Dähler (Die Mitte/EDU), R. Diener (Grüne/AL) und M. Nater (GLP) betr. Transparenz bei Aufträgen an Dritte für Studien, Planungen und Gutachten wird damit als erledigt abgeschrieben.

III

Der Anhang 1 «Gliederung von Budget und Jahresrechnung (Produktgruppen)» der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur vom 31. Oktober 2005 (Finanzhaushaltsverordnung, FHV; SRS 6.1-1) wird wie folgt geändert:

1. Es werden zwei neue Produktgruppen «Stadtrat» und «Schulpflege» eingeführt.
2. Es wird die bisherige Produktgruppe «Ombuds- und Datenschutzstelle» in zwei Produktgruppen «Ombudsstelle» und «Datenschutzstelle» aufgeteilt.
3. In «Behörden und Stadtkanzlei» werden die Produktgruppen in folgender Reihenfolge geführt: Stadtrat, Schulpflege, Stadtparlament, Finanzkontrolle, Ombudsstelle, Datenschutzstelle, Stadtkanzlei.
4. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 bis 3 treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
5. Ab dem 1. Januar 2026 werden die Produktgruppen in «Behörden und Stadtkanzlei» in folgender Reihenfolge geführt: Stadtparlament, Finanzkontrolle, Ombudsstelle, Datenschutzstelle, Stadtrat, Schulpflege, Stadtkanzlei.

IV

1. Von der Gründung des Vereins Offene Kinder- und Jugendangebote Winterthur (ju win) wird Kenntnis genommen.
2. Für das ab 1. Januar 2025 neu unter der Trägerschaft des Vereins Offene Kinder- und Jugendangebote Winterthur (ju win) stehende Jugendhaus Winterthur wird ab 2025 ein Verpflichtungskredit von jährlich wiederkehrend 400 000 Franken bewilligt und dem Globalkredit der Produktgruppe Beiträge an Organisationen (PG 650) belastet.
3. Für die ab 1. Januar 2025 neu unter der Trägerschaft des Vereins Offene Kinder- und Jugendangebote Winterthur (ju win) stehende Mobile Jugendarbeit Winterthur wird ab 2025 ein Verpflichtungskredit von jährlich wiederkehrend 308 000 Franken bewilligt und dem Globalkredit der Produktgruppe Beiträge an Organisationen (PG 650) belastet.
4. Für die ab 1. Januar 2025 neu unter der Trägerschaft des Vereins Offene Kinder und Jugendangebote Winterthur (ju win) stehende Jugendinfo Winterthur wird ab 2025 ein Verpflichtungskredit von jährlich wiederkehrend 113 000 Franken bewilligt und dem Globalkredit der Produktgruppe Beiträge an Organisationen (PG 650) belastet.
5. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Dept. Soziales mit dem Verein Offene Kinder- und Jugendangebote Winterthur (ju win) für die in Ziffer 2 bis 4 genannten Angebote auf maximal vier Jahre befristete Leistungsvereinbarungen abschliesst.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 16. September 2024 wurden am 20. September 2024 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu den unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäfte ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.